



Universität für Bodenkultur Wien

"Anträge auf Jagdfreistellung bzw. Jagdverbot - Situation in Deutschland, der Schweiz und Österreich"

Abschlussarbeit

zur Erlangung der akademischen Bezeichnung

„Akademischer Jagdwirt“

im Rahmen des Universitätslehrgang Jagdwirt/in

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Eingereicht von: Mag. Dietmar Holzfeind
Matrikelnummer: 9812416

Betreuer: Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer
Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Wien, im
Dezember 2017



Universität für Bodenkultur Wien



Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich diese Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert und mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Datum Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	5
2. Hierarchie der Rechtsordnung	7
2.1 Die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung	7
2.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention	8
2.2.1 Allgemeines	8
2.2.2 Die Stellung der EMRK im nationalen Recht Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.....	9
2.2.2.1 Österreich.....	9
2.2.2.2 Deutschland	9
2.2.2.3 Schweiz.....	10
2.2.3 Die Rechtsdurchsetzung der Urteile des EGMR – Theorie und Praxis.....	10
3. Eigentum und Jagdrecht	12
3.1 Historische Entwicklung	12
3.2 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht als Eigentumsrechte	14
3.2.1 Jagdrecht	14
3.2.2 Jagdausübungsrecht	15
4. Bedeutende bisherige Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf das Thema Jagdfreistellung	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Chassagnou et al. gegen Frankreich.....	17
4.3 Schneider gegen Luxemburg	20
4.4 Hermann gegen die BRD	21
5. Verfahren von Jagdgegnern vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof	23
5.1 Allgemeines	23
5.2 Kärnten.....	23
5.3 Niederösterreich	26
6. Ausblick - mögliche zukünftige Entwicklungen	29
6.1 Die Bindungswirkung der Urteile des EGMR	29
6.2 Ausblick und Kommentar	30

6.2.1	Allgemeines	30
6.2.2	Mögliche Argumente für ein Scheitern der Kläger vor dem EGMR	32
6.2.3	Mögliche Argumente für ein Obsiegen der Kläger vor dem EGMR	34
6.2.4	Persönlicher Kommentar.....	35
7.	Literatur.....	38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACCA	Associations communales de chasse agréées
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGB	Bundesgesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundesgericht (Schweiz)
BJgdG	Bundesjagdgesetz
bspsw.	beispielsweise
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag
BV	Bundesverfassung (Schweiz)
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (1920)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
bzw.	beziehungsweise
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	Et alii (und andere)
EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GBL..	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
grds	grundsätzlich

GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfa-
len	
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
iVm	in Verbindung mit
JWVG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
K-JG	Kärntner Jagdgesetz 2000
LGBl.	Landesgesetzblatt
Nö JagdG 1974	Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974
NR	Nationalrat
NWV	Neuer Wissenschaftlicher Verlag
RdU	Recht der Umwelt
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rz	Randzahl
S.	Seite
Slg	Sammlung
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte
der	Staatsbürger
u.a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof (Österreich)
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechts-
konvention	

1. Einleitung

Während des Jagdwirtlehrgangs IX wurde dem Thema „Anträge auf Jagdfreistellung bzw. Jagdverbot“ bzw. „Ruhe der Jagd“ aus ethischen Gründen durch zwei Erkenntnisse des österreichischen Verfassungsgerichtshofs neue Aktualität verliehen. Dies nahm ich für mich zum Anlass um mich dieser Thematik etwas genauer zu widmen.

Das Ziel dieser Arbeit ist es die bisherigen Ereignisse kurz zusammenzufassen bzw. darzulegen und mögliche Auswirkungen, insbesondere auf die Ausübung der Jagd in Österreich, aber auch in den beiden Nachbarländern Deutschland und Schweiz, zu diskutieren.

Insbesondere gilt es zu herauszufinden, ob die bereits angekündigten Klagen gegen die beiden Erkenntnisse¹ des VfGH zum Thema Jagdfreistellung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg Aussicht auf Erfolg haben.

Wird der EGMR von seiner bisherigen Rechtsprechung in den Fällen *Chassagnou und andere gegen Frankreich*, *Schneider gegen Luxemburg* und *Herrmann gegen Deutschland* abweichen und die Lage in Österreich anders beurteilen?

Wird er der Jagd in Österreich eine spezielle Rolle beimessen, die durch die alpine Lage, den europaweit vergleichsweise hohen Wildstand und die damit verbundenen Erfordernisse einer flächendeckend zu organisierenden Jagdausübung begründet werden kann, wie es die Vertreter der betroffenen Jägerschaften und der VfGH machen?

Schlussendlich sollte auch kurz die Rolle des EGMR im europäischen Rechtssystem, seine Aufgaben und seine teils weitreichenden und einflussreichen Urteilen angesprochen werden. Ist die Rechtsprechung im Sinne einer effektiven Durchsetzung wichtiger Menschenrechte in ganz Europa sinnvoll und unabdingbar oder legt der EGMR seine ihm durch Völkerrecht übertragenen Befugnisse zu umfangreich aus? Bedarf es hier womöglich einer Konkretisierung durch die Vertragsstaaten? Man könnte es auch auf die Frage runterbrechen: „Sollen tatsächlich Straßburger Richter über die detaillierte Organisation der Jagd in Kärnten oder Niederösterreich entscheiden?“

¹ VfGH G7/2016-29 vom 15. Oktober 2016 und E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10. Oktober 2017.

Selbstverständlich werden nicht alle Fragen abschließend geklärt werden können, vielleicht sogar neue Fragen aufgeworfen werden. Dies ist gut, denn die Diskussion über ethisch motivierte Jagdverbote sollte möglichst intensiv und breit geführt werden.

2. Hierarchie der Rechtsordnung

2.1 Die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung

Die Verfassung bzw. das Verfassungsrecht hat in demokratisch organisierten Staaten in der Regel die Stellung einer obersten und höchstrangigen Rechtsnorm bzw. Rechtsquelle für alle anderen Rechtsnormen und Rechtsakte. Alle anderen Gesetze und Verordnungen sind an die Verfassung gebunden und können im Falle des Widerspruchs als „verfassungswidrig“ klassifiziert werden und vom VfGH aufgehoben werden.²

Jeder Staat verfügt über seine eigene Verfassung mit formellen und materiellen Besonderheiten. Dennoch kann man in der Regel eine Reihe von Gemeinsamkeiten feststellen. Eine davon ist die Theorie vom sogenannten „Stufenbau der Rechtsordnung“³, der die Hierarchie der verschiedenen Gesetze und Normen zueinander regelt.

Nach diesem Stufenbau kommt in Österreich, der BRD als auch in der Schweiz der Bundesverfassung der höchste Rang zu. Sie steht auch über den Landesverfassungen der beiden föderal organisierten Staaten Österreich und Deutschland, sowie den Kantonalverfassungen in der Schweiz. Darunter rangieren in weiterer Folge sämtliche „einfache Gesetze“ aus den verschiedenen Rechtsbereichen wie dem Bürgerlichen Recht oder dem Strafrecht sowie die diversen Landesgesetze.

Für Österreich und Deutschland wird dieser Stufenbau durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union jedoch entscheidend beeinflusst bzw. modifiziert. Dem sog. „Unionsrecht“ der Europäischen Union, das in der Regel durch direkt anwendbare „Verordnungen“ und in staatliches Recht umsetzungspflichtige „Richtlinien“ in Erscheinung tritt, kommt Vorrang, auch vor dem innerstaatlichen Verfassungsrecht, zu⁴. Dies ist in einigen EU-Mitgliedsstaaten zwar hinsichtlich der Grundprinzipien der nationalen Verfassungen umstritten, ändert jedoch nichts an der weitreichenden Unterordnung des Rechts der Mitgliedsstaaten unter das EU-Recht.⁵

² Öhlinger, Th. (2000). *Verfassungsrecht*. WUW, Wien, 4. Aufl. S 25ff.

³ Diese Theorie geht auf den Juristen und Staatsdenker Adolf Julius Merkl zurück, einem Mitbegründer der „Wiener Schule des Rechtspositivismus“

⁴ EuGH, Internationale Handelsgesellschaft, Slg 1970, 1125.

⁵ Dies könnte insbesondere aufgrund der immer weiter fortschreitenden EU-Integration und der teils exzessiven Auslegung des EU-Rechts durch den EuGH und der damit verbundenen immer neuen Begründung von „Kompetenzen“ der EU früher oder später auch Auswirkungen auf die Jagd und das Jagdrecht haben.

EU-Recht im innerstaatlichen Stufenbau



Abb. 1 Der Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung

2.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention

2.2.1 Allgemeines

Eine besondere Stellung im Stufenbau der Rechtsordnung kommt „Völkerrecht“ zu, das als Gewohnheitsrecht, durch bi- oder multilaterale Verträge oder durch Rechtsakte internationaler Organisationen in Erscheinung treten kann. Je nach Inhalt wird das Völkerrecht einmal auf einfachgesetzliche Ebene eingeordnet oder als Verfassungsrecht behandelt.⁶

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, kurz auch Europäische Menschenrechtskonvention genannt, ist ein multilateraler Staatsvertrag, der weitreichenden Einfluss auch auf die Verfassungsordnung der Unterzeichnerstaaten ausübt. Sie wurde im Jahr 1950 von den Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnet und trat am 3. November 1953 in Kraft. Auch alle Staaten, die später dem Europarat beigetreten sind – wie z.B. Österreich – haben die EMRK unterzeichnet.

⁶ Man spricht hier vom materiellen Einordnungskriterium.

Die EMRK umfasst inzwischen 59 Artikel und 16 Zusatz- bzw. Änderungsprotokolle. Sie besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

- einem Katalog von Grundrechten (Art. 2-18 EMRK sowie 1., 4., 6., 7., 12. und 13. Zusatzprotokoll (ZP)).
- einer Auflistung von Verfahren und Institutionen zur Durchsetzung der in der EMRK aufgelisteten Grundrechte.

Zum zweiten Teil zählt die durch das 11. ZP erfolgte Einrichtung eines ständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR. Dieser hat seinen Sitz in Straßburg, besteht aus einem Richter je Mitgliedsstaat und ist das alleinige Rechtsprechungsorgan innerhalb der EMRK. Er ist ua. zuständig für:

- Staatenbeschwerden nach Art. 33 EMRK. Dies betrifft Fälle in denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten eine Beschwerde wegen Verletzung der EMRK durch einen anderen Mitgliedsstaat erheben, oder
- Individualbeschwerden nach Art. 34 EMRK. Durch diese Art der Beschwerden ist es auch natürlichen Personen möglich sich nach Erschöpfung des Instanzenzuges⁷ direkt an den EGMR zu wenden.

2.2.2 Die Stellung der EMRK im nationalen Recht Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz

2.2.2.1 Österreich

In Österreich steht die EMRK in ihrer Gesamtheit mit den Zusatzprotokollen im Verfassungsrang und ist in ihren grundrechtlichen Bestimmungen auch unmittelbar anwendbar. Dies wurde mit dem B-VG vom 4. März 1964 ausdrücklich und authentisch klargestellt.

Damit stehen die Grundrechte der EMRK gleichwertig neben den anderen von der österreichischen Verfassung gewährten Grundrechten, die z.B. im StGG oder im B-VG normiert sind.

2.2.2.2 Deutschland

Anders als in Österreich steht die EMRK in der BRD nicht im Verfassungsrang, sondern rangiert nur auf einfacher bundesgesetzlicher Ebene. Damit hat sie zwar Vorrang vor dem Recht der Bundesländer, steht aber eindeutig unter dem Grundgesetz. Da dieses aber einen

⁷ Art. 35 EMRK

ähnlich hochwertigen Grundrechtsschutz wie die EMRK vorsieht, sind laut dem BVerfG einfache bundesgesetzliche Bestimmungen im Lichte der EMRK auszulegen⁸. Insofern genießt sie daher eine rechtliche Sonderstellung.

In einer jüngeren Entscheidung⁹ hat das BVerfG überdies klargestellt, dass alle staatlichen Organe an die EMRK und ihre Zusatzprotokolle gebunden sind und die Gewährleistungen der Konvention sowie die Rechtsprechung des EGMR bei ihrer Auslegung zu berücksichtigen haben.

Anders als auf Bundesebene haben einige deutsche Bundesländer, so z.B. Brandenburg der EMRK Verfassungsrang verliehen.

2.2.2.3 Schweiz

In der Schweiz steht die EMRK zwar ebenfalls nicht in der Schweizer Bundesverfassung (BV), das Schweizer Bundesgericht hat der Konvention aber im Falle eines Normenkonflikts mit Schweizer Recht Anwendungsvorrang eingeräumt.¹⁰

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die EMRK in Österreich im Verfassungsrang verankert ist, in der Schweiz eine verfassungsrangähnliche Position hat und in der BRD zwar „nur“ im Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu finden ist, die Stellung aber durch die beiden Urteile des BVerfG stark aufgewertet wurde.¹¹

2.2.3 Die Rechtsdurchsetzung der Urteile des EGMR – Theorie und Praxis

In ihrem Art. 46 Abs. 1 stellt die EMRK ausdrücklich die Verbindlichkeit ihrer Urteile fest in dem es heißt: Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen“. Daran sind somit alle Signatarstaaten gebunden. Aufgrund der teils unterschiedlichen Rechtsstellung in den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten, gibt es jedoch keine einheitliche Umset-

⁸ BVerfG, Beschluss vom 26. März 1987, Az. 2 BvR 589/79, [BVerfGE 74, 358](#)

⁹ BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004, Az. 2 BvR 1481/04, [BVerfGE 111, 307](#)

¹⁰ [BGE 139 I 16](#) E 5.1: „Im Falle eines Normenkonflikts zwischen dem Völkerrecht und einer späteren *Gesetzgebung* geht die Rechtsprechung grundsätzlich vom Vorrang des Völkerrechts aus“.

¹¹ Schuman E. (2015). Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum, De Gryter, Berlin, Boston, S. 166.

zung der Urteile. Das Ministerkomitee des Europarates ist als politische Instanz für die Überwachung der Umsetzung der Urteile verantwortlich¹² und hält aus diesem Grund viermal im Jahr Sitzungen ab, um den Fortschritt bei der Umsetzung der Urteile zu überprüfen. Dieser wird in sog. „action reports“ festgehalten. Erfolgt die korrekte Umsetzung gibt es einen „final report“.

Säumige Mitgliedsstaaten können somit durch den Gerichtshof „an den Pranger“ gestellt werden. Effektive Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen oder sog. Exekutivmaßnahmen hat der EGMR nicht.

Im Falle einer nur partiellen Umsetzung des Urteils – z.B. weil das innerstaatliche Recht einer vollen Umsetzung entgegensteht – kann der Gerichtshof gemäß Art 41 „der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung“ zusprechen.

Ein Blick in die „Annual reports of the committee of Ministers“¹³ zeigt ein düsteres Bild was die Umsetzung der Urteile in der Praxis anbelangt. Laut dem Jahresbericht 2016 warten ca. 10.000 Fälle auf ihre vollständige Umsetzung in den Mitgliedsstaaten des Europarats. Jedes Jahr kommen zwischen 1.300 und 1.700 neue Urteile, die umgesetzt werden müssen, hinzu. Zwar gibt es laut dem Bericht insgesamt eine positive Tendenz die Umsetzung zu beschleunigen, allerdings betrifft das nicht die Leiturteile, wo eine Zunahme der nicht umgesetzten Fälle zu verzeichnen ist.¹⁴

Italien ist mit 2.350 anhängigen Umsetzungen der Spitzenreiter unter den Problemstaaten. Dahinter folgen Russland (1.573), die Türkei (1.430), die Ukraine (1.147) und andere Staaten, vornehmlich aus Osteuropa.¹⁵

¹² Art. 46 Abs. 2

¹³ <https://www.coe.int/en/web/execution/annual-reports> (zuletzt abgerufen am 10.12.2017)

¹⁴ <https://www.coe.int/en/web/execution/annual-reports>, S. 66. (zuletzt abgerufen am 10.12.2017)

¹⁵ <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-en.asp?FileID=23987&lang=en> (zuletzt abgerufen am 10.12.2017)

3. Eigentum und Jagdrecht

3.1 Historische Entwicklung

In der Ur- und Frühzeit war die Jagd wohl eine freie Nutzijagd. Eine eigentumsrechtliche Fundierung der Jagd ist nur schwer bzw. nicht genau definierbar.

Bei den Germanen gab es erste Hinweise auf eine Verbindung zwischen Grundeigentum und Jagdrecht. Auf den Flächen rund um die Gehöfte, den sog. „Sondereigen“ durfte nicht jeder jagen, während die Jagd auf den sonstigen Flächen (Mark und Allmende) jedem freien, waffenfähigen Markgenossen offenstand.

Die weitgehend freie Jagd wurde dann ab dem 9. Jahrhundert mit dem Auftreten grundherrlicher Strukturen stärker an Grund und Boden gekoppelt. In den sog. „Bannforsten“ stand das Recht der Jagd – in der Regel auf Hochwild – ausschließlich dem König oder dessen Beliebenen zu.

Nach dem 10. Jahrhundert kam es zu einer Ausweitung der Bannforste auch auf Gebiete, die nicht im Grundeigentum des Königs standen. Das Jagdregal setzte sich immer weiter durch und hatte verstärkt auch eine finanzielle Bedeutung, da Verleihungen des Jagdregals gegen Abgaben durchaus üblich waren.

Eine Zeitenwende brachten das von der Frankfurter Nationalversammlung erlassene „Gesetz zur Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd“ vom 31.10.1848 sowie das „Reichsgesetz über die Grundrechte des Deutschen Volkes“¹⁶. Sie verfügten eine entschädigungslose Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und eine Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Das Jagdrecht sei demnach ein „Ausfluss des Grundeigentums“, das dem Grundeigentümer innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen und Beschränkungen zustehe. Im Reichsgesetz über die Grundrechte des Deutschen Volkes wurde zudem normiert, dass die Ordnung der „Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls“¹⁷ der Landesgesetzgebung obliegt. Diese Gesetze des Paulskirchenparlaments markieren zweifellos den Übergang zum modernen Jagdrecht in Mitteleuropa, das im Wesentlichen auf den genannten Elementen aufbaut.

¹⁶ Reichsgesetz vom 27.12.1848, RGBl. 1848, S. 49/57

¹⁷ § 37 Abs. 4.

Aufgrund teilweise zu kleinstrukturierter Jagdgebiete und fehlender Koordination entwickelte sich in den Folgejahren das Revierprinzip, welches eine Mindestgröße für eine Eigenjagd vorsah, andernfalls die Flächen einem gemeindlichen Jagdbezirk zugeschlagen wurden. Einen Grund für diese Weiterentwicklung könnte man auch in der besseren Ordnung und Organisation der Ausübung des Jagdrechts, insbesondere aus „Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls“ erblicken wie er im Reichsgesetz über die Grundrechte des Deutschen Volkes, aber auch in Paragraph 169 Abs. 4 der Frankfurter Reichsverfassung festgelegt wurde. Wie *Dietlein*¹⁸ zutreffend festhält, spricht vieles dafür, dass schon „die Verfassungsväter eine Bindung der Jagdausübung an größere Flächeneinheiten als selbstverständliche und verfassungsgemäße Ausgestaltung der jagdlichen Ordnung vorausgesetzt haben“. Dies gilt es insbesondere im Hinblick auf die in dieser Arbeit diskutierte Berechtigung das Ruhen der Jagd auf seinen eigenen Flächen zu verfügen, zu berücksichtigen.

Auch im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, welches vielerorts noch als Grundlage der heute noch geltenden Jagdgesetze in Österreich und der BRD angesehen werden kann, wird die Verbindung von Jagd und Eigentum weiter fortgeschrieben, außerdem hielt man am Reviersystem fest¹⁹

In jüngerer Zeit bedeutend ist sicherlich die durch zwei umfangreiche Verfassungsreformen erfolgte „Föderalisierung der Jagdgesetzgebung“ in der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Art 72 Abs. 3 Nr. 1 GG können die Länder in Bezug auf das Jagdwesen (BJagdG) abweichende Regelungen treffen. Der bisher geltende Vorrang des Bundesrechts wurde ua. durch die „lex posterior-Regel“ abgelöst, was eine „umfassende Föderalisierung der Jagdgesetzgebung“ zur Folge hat.²⁰

In Österreich ist das Jagdrecht seit der Neufassung der Bundesverfassung im Jahr 1920 Sache der Länder.

Den Freiraum haben einige deutsche Bundesländer teils umfassend genützt, wie z.B. Baden-Württemberg mit dem „Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 1. April 2015²¹

¹⁸ Dietlein, J. (2018), *Rechtsgeschichte der Jagd*, in: Dietlein, J./Froese J. (Hrsg.), *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 41.

¹⁹ Paragraph 3 und 5 RJagdG

²⁰ Dietlein (2018). S 42 ff.

²¹ GBl. 2014, 550.

oder Nordrhein-Westfalen mit dem Ökologischen Jagdgesetz vom 12. Mai 2015²². Problematisch erscheint hier die in der Literatur diskutierte Vermischung der grds durch das Grundgesetz getrennten Kompetenzbereiche von Naturschutz und Jagdwesen. Dadurch wird das „jagdliche Eigentum“ unzulässigerweise „in den – fremdbestimmten -Dienst der öffentlichen Aufgabe Steuerung der Wildtierpopulation gestellt“.²³

3.2 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht als Eigentumsrechte

3.2.1 Jagdrecht

Paragraph 3 des deutschen Bundesjagdgesetzes²⁴ normiert:

§ 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu

Paragraph 1 aus dem Kärntner Jagdgesetz²⁵ stellt fest:

§ 1 Begriff des Jagdrecht

(1) Das Jagdrecht besteht in der Befugnis, innerhalb von Jagdgebieten das Wild zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfasst ferner die Befugnis, sich Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des Federwildes anzueignen.

(2) 2) Das Jagdrecht fließt aus dem Grundeigentum; es ist mit diesem verbunden und kann als selbständiges Recht nicht begründet werden.

Die beiden Zitate aus dem deutschen Bundesjagdgesetz und dem Kärntner Jagdgesetz²⁶ untermauern die Verbindung zwischen Grundeigentum und Jagdrecht und stehen damit in historischer Tradition seit dem Jahr 1848.

²² GV. NRW. 24/2015 vom 27. Mai 2015, S.447-466.

²³ Dietlein (2018), S 53.

²⁴ Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

²⁵ K-JG, LGBl. Nr. 21./2000.

²⁶ in ihren bei Abfassung dieses Textes im Dezember 2017 geltenden Fassungen.

Während es das Bundesjagdgesetz offen lässt, ob das Jagdrecht ein selbständiges Recht am Grundstück neben dem Eigentumsrecht darstellt, positioniert sich hier das Kärntner Jagdgesetz klar und behandelt das Jagdrecht in seinem Paragraph 1 Abs. 2 als Ausfluss aus dem Grundeigentum.

In der Rechtslehre und Literatur ist diese Frage nicht eindeutig beantwortet bzw. umstritten. Die Vertreter, die das Jagdrecht als Inhalt oder Ausfluss des Grundeigentums sehen stützen sich dabei auf die historische Entwicklung des Jagdrechts insbesondere in Mitteleuropa bzw. verweisen auf einschlägige Verfassungsbestimmungen²⁷, diejenigen, die es als selbständiges Recht verorten, verweisen ua. auf das „dogmatisch gleichgelagerte Fischereirecht“, das als selbständiges Recht existiert oder auf den Umstand, dass „der Jagdberechtigte über das Eigentum hinausgehende Befugnisse, wie beispielsweise das Jagdschutzrecht, das Jägernotwegerecht oder die ausschließliche Hegebefugnis“ innehat.²⁸

Abgesehen von dieser eher rechtstheoretischen Diskussion ist man sich einig, dass es sich beim Jagdrecht um ein mit dem Eigentum an einem Grundstück untrennbar verbundenes privatrechtliches dingliches Nutzungsrecht am Grundstück handelt mit der ausschließlichen Befugnis wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.²⁹

3.2.2 Jagdausübungsrecht

Vom Jagdrecht zu unterscheiden ist das Jagdausübungsrecht, welches nach herrschender Meinung auch Eigentum i.S. der Verfassung darstellt.³⁰ Es definiert sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und steht dem Grundeigentümer z.B. in Kärnten nur zu, wenn sein Grundstück eine zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche von mindestens 115 ha aufweist und als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde.³¹ Ähnliche Vorgaben gibt es in anderen Ländern mit Reviersystem.

²⁷ Siehe z.B. Lampe, I., *Das Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums*, in Depenheuer, B./Moehring, B. (Hrsg.), *Waldeigentum*, 2010, S. 271 ff.

²⁸ Meyer-Ravenstein, D., *Das Jagdrecht als Teil des Grundeigentums?*, in: Dietlein, J./Froese J. (Hrsg.), *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 220f.

²⁹ So auch § 1 Abs. 1 BJagdG.

³⁰ Bremer, M., *Quo vadis Jagdrecht?*, in: Dietlein, J./Froese J. (Hrsg.), *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 294f.

³¹ § 5 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG.

Können diese Vorgaben nicht erreicht werden, geht das Jagdausübungsrecht im Falle Kärntens auf die Gemeinde³² über oder wie in der Bundesrepublik Deutschland auf eine Jagdgemeinschaft oder –genossenschaft. Sie vereint die verschiedenen Jagdrechtsinhaber in ihrem Gebiet und organisiert den ordnungsgemäßen Jagdbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen.

³² § 2 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG.

4. Bedeutende bisherige Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf das Thema Jagdfreistellung

4.1 Allgemeines

Der im Jahr 1959 gegründete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat primär die Aufgabe den in der EMRK festgelegten Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Demnach handelt es sich bei der überwiegenden Mehrheit der vor dem EGMR verhandelten Fälle darum, dass Einzelpersonen beklagen durch staatliche Machtausübung oder durch ein Gerichtsverfahren bzw. Urteil in einem oder mehreren in der EMRK verbrieften Rechte verletzt worden zu sein.

Der EGMR, der als Spezialgericht für Menschenrechte agiert, hat sich in den Jahrzehnten seit seiner Gründung durch zahlreiche Urteile einen Namen gemacht und das Menschenrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat zweifellos stark verfestigt.

Auch Jagdgegner haben diese Möglichkeit für sich erkannt und in den 90-er Jahren des 20. Jahrhunderts beschlossen ihren Zielen mit Hilfe des EGMR zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei berufen sie sich insbesondere auf das Recht auf Eigentum, welches aus ihrer Sicht durch die Jagdausübung unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Dies ist ein durchaus umfangreiches oder umständliches Unterfangen, denn um überhaupt vor den EGMR zu gelangen, muss der innerstaatliche Instanzenzug erschöpft sein. Zahlreiche Verfahren sind vonnöten. In drei Fällen gelang es Jagdgegnern vor den EGMR zu kommen und zu klagen, mit weitreichenden Folgen.

Die drei wegweisenden Urteile, die zu einer teils erheblichen Änderung der jagdrechtlichen Bestimmungen in den betreffenden Staaten geführt haben, sollen im Anschluss kurz erläutert werden.

4.2 Chassagnou et al. gegen Frankreich³³

Auch in Frankreich war das Jagdrecht bis zur französischen Revolution dem Adel vorbehalten. Ab 1789 gab es dann die Verbindung zwischen Eigentum und Jagdrecht, die in den

³³ http://echr.coe.int/Documents/Reports_Recueil_1999-III.pdf (zuletzt abgerufen am: 18.12.2017)

deutschen Landen nach der Revolution 1848 entsprechend kodifiziert wurde. Es gab verschiedene Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten, Jagdscheine und anderer für die Organisation der Jagd notwendige Regelungen.

Mit dem Gesetz Nummer 64-696, umgangssprachlich bekannt als „Loi Verdeille“ wurde die Jagd umfassend geregelt und die Schaffung von am ehesten mit Bezirksjägersvereinigungen zu erklärenden ACCAs³⁴ geregelt. Dies traf jedoch nicht für alle départements zu, was schon eine gewisse Ungleichbehandlung vorsah.³⁵ Die ACCAs üben das Jagdrecht in diesen mit Bezirksjagdrevieren vergleichbaren Flächen aus. Je nach département werden die Flächen, die unter einem bestimmten Grenzwert liegen, dem Jagdrevier der ACCA zugeschlagen. Die Eigentümer dieser kleineren Grundflächen sind damit automatisch Mitglieder dieser ACCAs und können quasi als Entschädigung die Jagd auf der gesamten Flächen der betreffenden ACCA ausüben.

Genau das aber wollten Frau Marie-Jeanne Chassagnou und neun andere Landwirte und Jagdgegner³⁶ nicht, deren Flächen unter den Grenzwerten lagen³⁷. Sie versuchten zunächst durch Aufstellen von Verbotsschildern die Jagd auf ihren Flächen zu unterbinden und gingen dann gerichtlich gegen die damals geltenden rechtlichen Bestimmungen vor. Dabei beriefen sie sich auch auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie behaupteten ua. dass die Einverleibung von Grundbesitz und Übertragung des Jagdrechtes auf einen Jagdverband (ACCA) ohne Zustimmung der Grundbesitzer oder die automatische Mitgliedschaft von Nichtjägern in einer ACCA gegen die EMRK verstoße.

Sämtliche angerufene französische Zivil- und Verwaltungsgerichte lehnten ihre Klagen im Kern ab³⁸, weshalb die Fälle schlussendlich vor den EGMR kamen und dort im Jahr 1999 endgültig bzw. letztinstanzlich entschieden wurden.

³⁴ ACCA ist die Abkürzung für „associations communales de chasse agréées“

³⁵ So waren die ehemals deutschen Gebiete im Elsass und in Lothringen nicht davon betroffen. Von den übrigen 93 départements waren die ACCAs auch nur in 29 verpflichtend. In den anderen konnte sie der Präfekt unter gewissen Voraussetzungen einführen.

³⁶ Mitglieder der Antijagdbewegung (ROC) sowie der Naturschutzvereinigung ASPAS

³⁷ Der Mitgliedschaft in der ACCA und der damit verbundenen zwangsweisen Abtretung des Jagdrechts auf ihrem Grund hätten sie entgehen können, wenn die Fläche ihres Grundeigentums eine bestimmte, je nach Département unterschiedliche Größe überschritten hätte (20 Hektar in den Départements Dordogne und Gironde, 60 Hektar im Département Creuse).

³⁸ Die letzten einschlägigen Entscheidungen waren das Urteil des Kassationsgerichts vom 16. März 1994 (Rechtssache Chassagnou, R. Petit und Lasgrezas) und die Urteile des obersten Verwaltungsgerichts (Conseil d'État) vom 10. März 1995 (Rechtssache Dumont u.a.) bzw. vom 10. Mai 1995 (Rechtssache Montion).

Im Wesentlichen stützte der EGMR sein Urteil³⁹, das als wegweisend für ähnlich gelagerte Fälle gilt, auf folgende Grundsätze:

- Das Jagdrecht gehört im französischen Recht zum Eigentumsrecht. Gemäß Artikel L. 222-1 des französischen Land- und Forstwirtschaftsgesetzbuches darf daher niemand auf fremdem Grund ohne Zustimmung des Eigentümers jagen. Der Gerichtshof stellte daher in der zwangsweisen Abtretung des Jagdrechts einen Verstoß gegen diesen Grundsatz fest.
- Nur 29 von den 93 betroffenen Departements im französischen Mutterland waren verpflichtet kommunale Jagdvereinigungen (ACCA) einzurichten. Darüber hinaus haben nur 851 Gemeinden auf freiwilliger Basis solche Jagdvereinigungen eingerichtet, Das „Loi Verdeille“ gilt nur für die Eigentümer kleiner Grundstücke, nicht aber für private Großgrundbesitzer und für staatlichen Grundbesitz.
- Werden Eigentümer kleiner Grundstücke gezwungen, ihr Jagdrecht auf ihrem Grund abzutreten, damit Dritte von diesem Recht in einer Weise Gebrauch machen können, die den Überzeugungen der Eigentümer völlig zuwiderläuft, so stellt dies eine unverhältnismäßige Last dar, die unter dem Blickwinkel von Artikel 1 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 1 EMRK nicht gerechtfertigt ist.
- Die Rechtfertigung der französischen Regierung, wonach der Zusammenschluss der kleinen Flächen im Interesse einer vernünftigen Bewirtschaftung der Wildbestände erforderlich sei, jener der größeren Flächen jedoch nicht, war für den EGMR nicht überzeugend. Die unterschiedliche Behandlung von Eigentümern großer und kleiner Grundstücke hat zur Folge, dass nur erstere über ihren Grund so verfügen können, wie es ihnen ihr Gewissen gebietet, was daher eine Diskriminierung wegen des Vermögens im Sinne des Artikels 14 der EMRK darstellt.
- Im Hinblick auf Artikel 11 EMRK, der auch eine „negative“ Vereinigungsfreiheit, dh. das Recht sich nicht gegen seinen Willen einer Vereinigung anzuschließen, umfasst, urteilte der Gerichtshof, „dass es auf den ersten Blick mit Artikel 11 unvereinbar erscheinen kann, wenn Jagdgegner zur Mitgliedschaft in einer Jagdvereinigung gezwungen werden.“
- Der EGMR verwies zudem darauf, dass die zwangsweise Abtretung des Jagdrechts „nur für eine beschränkte Zahl von Privateigentümern“ gilt, während „das Grundeigentum

³⁹ Rechtssache Chassagnou und Andere gegen Frankreich, EGMR, Pressemitteilung des Kanzlers, Nr. 242 vom 29.04.1999, abgerufen unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press#%7B%22sort%22:%5B%22kdate%20Ascending%22%2C%22locations%22:%5B%22FRA%22%2C%22itemid%22:%5B%22003-68783-69251%22%5D%7D> (zuletzt abgerufen am 24.01.2018)

des Staates, der Departements und der Gemeinden, Staatsforste und der der französischen Eisenbahn gehörende Grund ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen“ sind.

- Im Hinblick auf *Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 14 der EMRK* führte der EGMR abermals aus, dass „nach Ansicht des Gerichtshofs (...) die beklagte Regierung keine sachliche und vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung vorgebracht (hat), mit der Kleingrundbesitzern die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in den ACCA auferlegt wird, während es Großgrundbesitzern ermöglicht wird, dieser Zwangsmitgliedschaft zu entgehen, sei es, um ihr ausschließliches Jagdrecht auf ihrem Grund wahrzunehmen, oder sei es, um ihren Grund zu einem Wild- oder Naturschutzgebiet zu machen, wenn sie dies wegen ihrer Überzeugungen vorziehen. Es liegt also ein Verstoß gegen Art. 11 iVm Art. 14 der Konvention vor.“

4.3 Schneider gegen Luxemburg⁴⁰

Dem Verfahren „Schneider gegen Luxemburg“ liegt eine Individualbeschwerde einer Jagdgegnerin nach Art 34 EMRK zugrunde, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt.

In seinem am 10. Juli 2007 ergangenen Urteil stellt der EGMR fest, dass der zwangsweise Einschluss des Grundstücks von Frau Schneider in die Jagdgenossenschaft gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 20. Juli 1925 über die Verpachtung der Jagd und die Entschädigung von Wildschäden⁴¹ einen Eingriff in das Menschenrecht auf Schutz des Eigentums nach Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK darstellt. Nach dem Prinzip vom „Schutz des Eigentums“ ist ein solcher nur dann zulässig, wenn ein gerechter Ausgleich - „juste équilibre“ - zwischen den Allgemeininteressen und denen des Individuums auf die Wahrung seines Grundrechts auf Eigentum vorgenommen wird. Zudem muss dieser Eingriff verhältnismäßig sein, was im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht der Fall war.

Der Eingriff des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Juli 1925 war demgemäß nicht verhältnismäßig, da Frau Schneider nicht die Möglichkeit hatte ihr Grundstück jagdfrei zustellen. Die geringe finanzielle Entschädigung sei zudem „nicht gerecht“ und nicht „verhältnismäßig“. Der Gerichtshof geht schließlich noch weiter in dem er meint, dass die Motive einer

⁴⁰ Schneider gegen Luxemburg, EGMR 10.07.2007 – 2113/04, abgerufen unter: [https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:\[%22001-81437%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22001-81437%22]}) (zuletzt abgerufen am 30.12.2017)

⁴¹ Loi du 20 juillet 1925 sur l'amodiation de la chasse et l'indemnisation des dégâts causés par le gibier, abgerufen unter: <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1925/07/20/n1/jo> (zuletzt abgerufen am 30.12.2017)

Jagdgegnerin aus ethischer Überzeugung und das für sie verlorene Nutzungsrecht nicht sinnvoll mit einer jährlichen finanziellen Gegenleistung abgewogen werden können.

Ähnlich wie im Fall „Chassagnou gegen Frankreich“ sieht der EGMR auch hier durch die zwangsweise Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft einen Verstoß gegen die negative Versammlungsfreiheit des Art 11 EMRK. Auch bei Art 11 seien Eingriffe bzw. Einschränkungen möglich, doch sei es abermals unverhältnismäßig⁴² eine Jagdgegnerin gegen ihre tiefste Überzeugung zu einer Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft zu zwingen, die zudem in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig iSd Art 11 Abs. 2 EMRK sei.

4.4 Hermann gegen die BRD⁴³

Mit Spannung auch in Österreich erwartet wurde das Urteil in der Rechtssache Hermann gegen Deutschland, welches im Jahr 2011 vor dem EGMR verhandelt wurde.

Der Beschwerdeführer und deutsche Staatsbürger, Herr Herrmann, war Eigentümer von zwei Grundstücken in Rheinland-Pfalz, die jeweils unter 75 Hektar groß waren. Herrmann war damit nach dem Gesetz⁴⁴ Mitglied in der Jagdgenossenschaft Langsur und musste die Jagd auf seinem Grundstück dulden. Mit der Begründung, dass er die Jagd aus Gewissensgründen ablehnt, beantragte Herr Herrmann bei der zuständigen Jagdbehörde die Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, was diese ebenso wie das Verwaltungsgericht Trier zurückwies. Dagegen berief Herrmann erfolglos beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und beim Bundesverwaltungsgericht. Auch das Bundesverfassungsgericht wies seine Verfassungsbeschwerde zurück.⁴⁵

Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer an den EGMR und rügte, dass die Verpflichtung, die Jagd auf seinem Grundstück zu dulden gegen seine Rechte nach Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK für sich genommen und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verstoße. Weiterhin machte er einen Verstoß gegen Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) für sich genommen und in Verbindung mit Artikel 14 geltend.

⁴² Ziffer 82 des Urteils 2113/04.

⁴³ Hermann gegen Deutschland, EGMR 9300/07, abgerufen unter: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-111690"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{) (zuletzt abgerufen am 30.12.2017)

⁴⁴ Paragraph 9 Abs. 1 BJagdG.

⁴⁵ Az. 1 BvR 2084/05.

Am 20. Januar 2011 klassifizierte die sog. Kleine Kammer des EGMR die Beschwerde nach Artikel 11 für sich genommen und in Verbindung mit Artikel 14 mehrheitlich für unzulässig und stellte darüber hinaus keinen Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1, Artikel 14 oder Artikel 9 fest. In der Folge wurde der Fall am 20. Juni 2011 auf Antrag Herrn Herrmanns an die Große Kammer verwiesen.

Die große Kammer hatte im Lichte der beiden schon ergangenen Entscheidungen *Chassagnou und andere gegen Frankreich* und *Schneider gegen Luxemburg*⁴⁶ insbesondere zu prüfen, ob sich „das deutsche Jagdrecht und seine Anwendung im Fall Herrmanns maßgeblich von der Sach- und Rechtslage in Frankreich und Luxemburg zur Zeit der beiden früheren Urteile unterschied“.

Dabei kam der EGMR ua. zum Schluss, dass sich das Bundesjagdgesetzes in Bezug auf das Ziel der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildtierbestandes „nicht wesentlich“ von der entsprechenden Gesetzgebung in Frankreich und Luxemburg, unterschied, die „vergleichbare Ziele“ verfolgte. Er bemerkte, dass in allen drei Staaten räumliche und personenbezogene Ausnahmen vom Jagdzwang bestehen und bezeichnete es abermals als „zweifelhaft, ob tiefe persönliche Überzeugungen durch Entschädigungszahlungen aufzuwiegen sind,“⁴⁷ womit die Frage der „gerechten“ und „verhältnismäßigen“ Gegenleistung für den Eingriff ins Grundrecht bzw. Jagdrecht angesprochen wurde.

Aus diesen Gründen gelangte der Gerichtshof schlussendlich zur Auffassung, dass sich „die Situation in Deutschland nicht substantiell von derjenigen unterschied, die er in den Fällen *Chassagnou* und *Schneider* geprüft hatte“, weshalb er keinen Grund sah von seiner ständigen Rechtsprechung und seinen Schlussfolgerungen abzuweichen, wonach die Verpflichtung, die Jagd auf ihrem Land zu dulden, obwohl sie diese aus Gewissensgründen ablehnen, Grundstückseigentümern eine **unverhältnismäßige Belastung** auferlegt. Daher erkannte das Gericht auch im Fall Herrmann gegen Deutschland eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1.⁴⁸

⁴⁶ *Chassagnou und andere gegen Frankreich* (25088/94, 28331/95 und 28443/95) Urteil der Großen Kammer vom 29. April 1999 und *Schneider gegen Luxemburg* (2113/04) Kammerurteil vom 10. Juli 2007.

⁴⁷ EGMR – Pressemitteilung des Kanzlers No. 274 vom 26.06.2012.

⁴⁸ Herrmann gegen Deutschland, Rz 80.

5. Verfahren von Jagdgegnern vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof

5.1 Allgemeines

Auch in Österreich formieren und organisieren sich die Gegner der Jagd.⁴⁹ Sie befürworten Gerichtsverfahren, um auch hierzulande ein Ruhen der Jagd bzw. eine Jagdfreistellung für bestimmte Grundstücke zu erreichen. Mit Stand Jänner 2018 musste sich der VfGH daher bereits zweimal mit Beschwerden auseinandersetzen, die im Kern auf die Durchsetzung der Möglichkeit sein Grundstück für jagdfrei zu erklären, abzielten.

5.2 Kärnten

Der erste Fall, der vor dem VfGH landete, betrifft den eines Kärntner Grundeigentümers, der seine ca. 6,5ha große Fläche im Bezirk Spittal an der Drau jagdfrei stellen wollte und aus diesem Grunde einen entsprechenden Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde richtete. Er begründete dies ua. mit einer grundsätzlichen Ablehnung der Jagd bzw. der heute praktizierten Form der Jagd und seiner veganen Lebensweise. Zudem trete er für eine natürliche Regulierung des Wildbestandes durch die Wiederansiedelung von Bären, Luchsen und Wölfen und die Unterlassung von Fütterungsmaßnahmen ein.⁵⁰

Sein Antrag wurde von der BH Spittal/Drau mit Bescheid zurückgewiesen, da ein Verfahren zur Jagdfreistellung von Grundstücken aus ethischen Gründen im Kärntner Jagdgesetz nicht vorgesehen sei.⁵¹

Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Kärnten abgewiesen.⁵²

Daraufhin erhob der Kärntner Grundeigentümer eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde beim VfGH, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung der als verfassungswidrig bezeichneten Gesetzesbestimmungen der §§ 1 Abs. 1 iVm 2 Abs. 2 lit. b iVm 6 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG) behauptet wurde.⁵³

⁴⁹ Siehe z.B. die Webseiten <http://www.abschaffung-der-jagd.at/> oder <http://www.zwangsbejagun-ade.at/presse/index.html> (zuletzt abgerufen am 01.01.2018)

⁵⁰ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs G7/2016-29 vom 15. Oktober 2016, Rz 3 iVm Rz 6.

⁵¹ VfGH G7/2016-29, Rz 4.

⁵² VfGH G7/2016-29, Rz 5.

⁵³ VfGH G7/2016-29, Rz 6.

In der Sache hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016 folgendes festgehalten:

- Gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPEMRK ist das Eigentumsrecht verfassungsrechtlich geschützt. Dies beinhaltet auch Eigentumsbeschränkungen, welche durch den Gesetzgeber verfügt werden können, sofern der Wesensgehalt des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums nicht berührt wird, die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig ist⁵⁴
- Im konkreten Fall liegt ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in Art 1 Abs. 1 1. ZPEMRK vor, da der Beschwerdeführer aufgrund der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit b iVm § 6 Abs. 1 K-JG gezwungen ist, die Jagdausübung auf seinem Grundstück zu dulden.⁵⁵
- Diese Duldung stellt eine Nutzungsregelung iSd Art 1 Abs. 2 1. ZPEMRK dar, die einen bestimmten Gebrauch des Eigentums gebietet oder untersagt. Mit Verweis auf die vom EGMR entschiedenen Fälle *Chassagnou und andere gegen Frankreich*, *Schneider gegen Luxemburg* und *Herrmann gegen Deutschland* verwies der VfGH auf den Umstand, dass die ethischen Überzeugungen des Grundeigentümers im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen. Sie können im Rahmen der Abwägung zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und des Schutzes des Eigentumsrechts dazu führen, dass die Verpflichtung zur Duldung des Eingriffs durch den Grundeigentümer als „unverhältnismäßig“ und damit als unvereinbar mit Art 1 des 1. ZPEMRK klassifiziert werden kann.⁵⁶
- Laut dem VfGH unterscheidet sich der vorliegende Fall jedoch von den genannten Fällen, die vor dem EGMR verhandelt wurde „in wesentlichen Punkten“, weshalb die ständige Rechtsprechung des EGMR nicht auf diesen Fall übertragbar ist.⁵⁷
- Erstens sei die Schalenwildsdichte und Diversität in Österreich bzw. Kärnten im europäischen Vergleich mit 15 Stück pro 100 ha am höchsten, was „deutliche Spuren im Waldbewuchs durch Verbiss und Schälung“ hinterlasse.⁵⁸ Daraus folge, dass eine Reduzierung und Kontrolle der Wildbestände ua. durch die Ausübung von ständigem Jagddruck „für die Erhaltung des Waldes und aus volkswirtschaftlicher Sicht“ notwendig sei.⁵⁹

⁵⁴ VfGH G7/2016-29, Rz 40.

⁵⁵ VfGH G7/2016-29, Rz 41.

⁵⁶ VfGH G7/2016-29, Rz 43.

⁵⁷ VfGH G7/2016-29, Rz 49.

⁵⁸ VfGH G7/2016-29, Rz 52.

⁵⁹ VfGH G7/2016-29, Rz 53.

- Zweitens liegt Kärnten in der „alpinen biogeographischen Region“, weist mit 56% der Waldfläche einen hohen Schutzwaldanteil auf, weshalb am Schutz des Waldes vor Wildschäden ein „besonderes öffentliches Interesse“ bestünde.⁶⁰
- Dazu kommen drittens die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Alpenkonvention, mit der sich Österreich verpflichtet hat den Wildbestand so zu regeln, dass „nicht tragbare Schäden im Wald“ vermieden werden.
- Von den genannten und vor dem EGMR verhandelten Fällen unterscheide sich der gegenständliche viertens dadurch, dass das K-JG landesweit ohne Ausnahmen anwendbar sei bzw. dem K-JG ein durch ein spezifisches öffentliches Interesse gebotener Grundsatz einer flächendeckenden Jagdwirtschaft im gesamten Kärntner Jagdgebiet zugrunde liegt,⁶¹ welcher durch die wildökologische Raumplanung umgesetzt werde.
- Fünftens kann ein Grundeigentümer in Kärnten das Ruhen der Jagd nach § 15 Abs. 2 iVm Abs. 3 K-JG beantragen, auch aus ethischen Gründen. Dafür müsse er die Fläche mit einem durchgängigen und undurchlässigen Zaun umfrieden, damit das Wild nicht mehr ein- und auswechseln kann und das Gebiet somit nicht mehr als Äsungs- und Einstandsfläche zur Verfügung steht.
- Sechstens würde das K-JG im Vergleich zur Rechtslage in den genannten internationalen Fällen andere Interessen verfolgen. Gemäß § 3 K-JG liegt das Ziel in der „Ausübung eines geordneten Jagdbetriebes“. Dies inkludiere „die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der günstigen Wirkungen des Waldes, eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der wildökologischen Raumplanung“.⁶² Außerdem sei Jagd in Kärnten nicht primär Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen,⁶³ wie dies in Frankreich, Luxemburg oder Deutschland der Fall sei.
- Die genannten Interessen und Ziele sind „anders als durch flächendeckende – also grundsätzlich ausnahmslose – Bejagung und die damit einhergehende Verpflichtung der Grundstückseigentümer im Gemeindejagdgebiet zur Duldung der Jagdausübung auf ihren Grundstücken nicht adäquat“ zu erreichen.

⁶⁰ VfGH G7/2016-29, Rz 55.

⁶¹ VfGH G7/2016-29, Rz 57.

⁶² VfGH G7/2016-29, Rz 63.

⁶³ VfGH G7/2016-29, Rz 64.

In Summe und schlussfolgernd erkannte der VfGH, dass der Eingriff des K-JG in das Eigentum des Beschwerdeführers verhältnismäßig ist und es nicht unverhältnismäßig sei von jemandem, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, eine Umzäunung seines Grundstückes, das er jagdfrei stellen möchte, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.⁶⁴

5.3 Niederösterreich

Auch in Niederösterreich kam es durch Grundstückseigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, zu Anträgen an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Ziel die betroffenen Flächen „von der Jagd frei zu stellen“ bzw. eine „Beendigung der Zwangsmitgliedschaft“ in den betreffenden Jagdgenossenschaften, der gemäß dem Niederösterreichischen Jagdgesetz 1974 (Nö JagdG 1974) alle jagdlich nutzbaren Flächen, die nicht Teil einer Eigenjagd sind, angehören.⁶⁵

Die Beschwerdeführer stützen ihre Anträge im Wesentlichen auf die aus ihrer Sicht auf Niederösterreich übertragbare Rechtsprechung des EGMR nach der die Verpflichtung zur Duldung der Jagd für Grundstückseigentümer, welche die Jagd ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstelle. Sie plädieren zudem für „eine Regulierung des Wildbestandes durch natürliche Mechanismen, insbesondere durch die Wiederansiedlung großer Beutegreifer“. Da das Nö JagdG 1974 diese ethischen Überzeugungen nicht berücksichtige, verstoße es gegen die Rechtsprechung des EGMR und gegen die EMRK, welche in Österreich im Verfassungsrang steht.

Sämtliche Anträge wurden von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zurückgewiesen und die darauf gestützten Bescheidbeschwerden vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich abgewiesen.⁶⁶

⁶⁴ VfGH G7/2016-29, Rz 70 und 71.

⁶⁵ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 1-6.

⁶⁶ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 7-10.

Gegen die abweisenden Bescheide erhoben die Grundstückseigentümer eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde wegen behaupteter Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bzw. nach Art 140 B-VG wegen Anwendung von als verfassungswidrig bezeichneten Gesetzesbestimmungen.⁶⁷

In seinen Erwägungen stützt sich der VfGH auf die in seinem Erkenntnis G 7/2016 zum K-JG durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung, wonach „die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht auf die in Kärnten herrschende Situation übertragbar sei, die Bedenken des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dort nicht zuträfen und somit kein Verstoß gegen die Freiheit des Eigentums vorliege“.⁶⁸

Die dort angeführten Gründe und Grundsätze – siehe die vorangehenden Ausführungen zum Erkenntnis VfGH G7/2016 - können auch auf die Fälle in Niederösterreich übertragen werden.⁶⁹ Es liege in Niederösterreich eine mit Kärnten vergleichbare Situation vor, weshalb sich die eigentumsbeschränkenden Bestimmungen des Nö JagdG 1974 als gerechtfertigt erweisen.⁷⁰

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind jedoch „teilweise (..) andere Gesichtspunkte für Niederösterreich maßgebend“

Diese sind:

- Das Nö JagdG 1974 sehe eine flächendeckende Jagdbewirtschaftung vor, welche jagdgebietsbezogen organisiert ist und den im öffentlichen Interesse gelegenen Zielen der Biodiversität, des Artenreichtums und der Vermeidung von Wildschäden dient. Die „Herausnahme einzelner Grundflächen würde das System der Wildbewirtschaftung in seiner praktischen Effektivität“ gefährden.⁷¹
- Das System der Jagdbewirtschaftung nach dem Nö JagdG 1974 verfolgt ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses.⁷²
- Die Jagdfreistellung von jagdlich nutzbaren Grundstücken und Flächen würde zu einer signifikanten Vermehrung des Wildbestandes führen, da sich das Wild auf diese Flächen

⁶⁷ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 11-16.

⁶⁸ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 70-78.

⁶⁹ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 79.

⁷⁰ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 83.

⁷¹ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 85.

⁷² VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 89.

zurückziehen würde. Außerdem ginge der Lenkungseffekt der Jagd verloren. Dies wäre jedoch kontraproduktiv, ist doch eine Reduzierung der Wildbestände zur effektiven Verfolgung der bestehenden öffentlichen Interessen notwendig. Diese kann „nicht flächendeckend durch die Wiederansiedlung großer Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär) sichergestellt werden“. Folglich ist das bestehende System der Wildbewirtschaftung besser geeignet die im Nö JagdG 1974 definierten Ziele zu erreichen.⁷³

- In seiner Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der zwangsweisen flächendeckenden Bejagung verweist der VfGH ua. auch auf die Aussagen der Auskunftsperson für das Gebiet der Wildbiologie, wonach das „in sehr hoher Dichte vorkommende Wild“ mit immer weniger und immer schlechterem Lebensraum auskommen müsse. Demnach sind regulatorische Eingriffe notwendig, um eine konfliktarme Koexistenz von Menschen und Wild zu gewährleisten. Durch die hohe Dichte verursacht das Wild laut dem Wildeinflussmonitoring 2013-2015 einen „immensen volkswirtschaftlichen und landeskulturellen Schaden“. Zwei Drittel der Waldflächen sind von starkem Wildverbiss betroffen. Auch die Alpenkonvention, die geeignete jagdliche Maßnahmen zur Regulierung des Wildstandes vorsieht, ist auf rund ein Drittel der niederösterreichischen Landesfläche anzuwenden.

Das Erfordernis bzw. der Grundsatz einer flächendeckenden Jagdausübung wird in Niederösterreich nur durch das Ruhen der Jagd auf besonders geregelten Grundflächen wie Friedhöfen, Häusern, Hausgärten und öffentlichen Anlagen, sowie – ähnlich wie in Kärnten – auf Grundstücken, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Nö JagdG 1974 schalenwilddicht umfriedet sind.

Laut dem VfGH ist es „nicht unverhältnismäßig“, wenn der nö. Gesetzgeber lediglich eine Ausnahme vom Grundsatz der flächendeckenden Bejagung, nämlich durch § 17 JagdG 1974 vorsieht und dafür eine schalenwilddicht Umfriedung verlangt.

Im Rahmen seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung stuft der VfGH abschließend die durch das Nö JagdG 1974 verfügten Eigentumsbeschränkungen gegenüber den gesamten öffentlichen Interessen als verhältnismäßig ein.⁷⁴

⁷³ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 90-93.

⁷⁴ VfGH E 2446/2015-44, E 2448/2015-44, E 152/2016-39, 764/2017-34 vom 10.10.2017 Rz 94-100.

6. Ausblick - mögliche zukünftige Entwicklungen

6.1 Die Bindungswirkung der Urteile des EGMR

Anders als in der BRD gab es bis dato keine EGMR-Urteile zu Individualbeschwerden von Jagdgegnern aus Österreich und der Schweiz. Für Österreich sind sie angekündigt.⁷⁵

Daher stellt sich die Frage, ob und inwiefern die bisher ergangenen und im Rahmen dieser Arbeit kurz vorgestellten Urteile eine gewisse Bindungswirkung entfalten.

Grundsätzlich sind die Vertragsstaaten der EMRK gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

Frankreich hat bereits im Jahr 2000 in Reaktion auf das „Verdeille“-Urteil des EGMR von 1999 für Eigentümer kleinerer Grundstücke die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, sich aufgrund persönlicher Überzeugungen der Zwangsgliedschaft in den französischen Jagdgenossenschaften zu entziehen.

Auch in Deutschland kam es nach dem Herrmann-Urteil zu entsprechenden Anpassungen im Bundesjagdgesetz.

Auch wenn die Urteile des EGMR nach Art. 46 Abs. 1 EMRK nur inter partes wirken, d.h. unmittelbar nur die am Rechtsstreit beteiligten Parteien binden, sind die genannten Urteile auch für die Gerichte und Behörden aller Vertragsstaaten von Bedeutung. Über den entschiedenen Einzelfall hinaus ist der vom EGMR vorgenommenen Auslegung der Konvention eine normative Leitfunktion zuzumessen, an der sich die Vertragsstaaten zu orientieren haben. Denn in der Rechtsprechung des EGMR spiegelt sich der aktuelle Entwicklungsstand der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle wider.

⁷⁵ Die betroffenen Waldbesitzer aus den Bezirken Melk, Wiener Neustadt und Zwettl wollen sich mit der Entscheidung nicht zufrieden geben. Stefan Traxler, einer ihrer Anwälte, kündigte gegenüber noe.ORF.at an, vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ziehen zu wollen. Er ortet unter anderem die Befangenheit eines Sachverständigen, der vor dem Verfassungsgerichtshof zu Wort gekommen war. Abgerufen unter: <http://noe.orf.at/news/stories/2874714/> (zuletzt am 02.01.2018)

6.2 Ausblick und Kommentar

6.2.1 Allgemeines

Im Hinblick auf die von österreichischen Jagdgegnern vor dem EGMR angekündigten Klagen können folgende Überlegungen angestellt werden:

- Der VfGH konnte mit großer Sachkenntnis die spezifische Situation in Kärnten und Niederösterreich, die außer Wien und dem Burgenland wohl auch in allen anderen Bundesländern gilt, herausarbeiten und überzeugend darstellen, warum in den genannten Ländern eine flächendeckende, planmäßige und öffentlich organisierte Jagd vonnöten ist. Es wird dem EGMR nicht leicht fallen diese Argumente einfach vom Tisch zu wischen oder darüber hinwegzusehen.
- Dennoch ist der EGMR von sich aus durchaus gewillt seine bisherige Rechtsprechung in den drei genannten Fällen auch auf anderen Vertragsstaaten der EMRK, darunter Österreich auszudehnen. Dies macht er durch eine Aufzählung der Staaten, in denen ein Bejagungszwang besteht, deutlich⁷⁶.
- Es wird daher in dem kommenden Verfahren vor dem EGMR für die Klagsgegner essentiell sein darzulegen, dass der zweifelsohne durch die Jagd erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Kläger dennoch angemessen ist, dh. die Interessen des Grundeigentümers zu den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen Dritter in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Nach *Muenzenrieder* ist dies dann der Fall, „wenn die Jagd auf dem betreffenden Grundstück zu Zwecken erfolgt, die die Eigentümerinteressen des Jagdgegners überwiegen“.⁷⁷

Seiner Meinung nach stützt sich die Legitimation der Jagd auf drei Säulen:

- 1.) auf den Schutz der Tierarten (Schutzaspekt), der insbesondere durch die Hege erreicht wird,
- 2.) auf die Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes (Regulierungsaspekt),
- 3.) und auf die Nutzung des Wildbrets als hochwertiges Lebensmittel (Nutzungsaspekt).

⁷⁶ siehe *Herrmann gegen Deutschland*, 26.06.2012, Nr. 9300/07, Rn. 34-36.

⁷⁷ Münzenrieder G. (2012). *Deutsches Revierprinzip und Europäische Menschenrechtskonvention – Überlegungen aus Anlass des Urteils des EGMR in der Rechtssache Herrmann gegen Deutschland*. Agrar- und Umweltrecht 12/2012. S 449 ff.

Der EGMR hat in verschiedenen Urteilen auf einzelne Aspekte Bezug genommen und sie auch anerkannt.

Nach *Muenzenrieder* werde die Biodiversität durch den jagdlichen Schutz von Wildtieren gefördert – z.B. durch wildlebensraumverbessernde Maßnahmen, weshalb diese jagdlichen Aktivitäten im öffentlichen Interesse erfolgen. Der Schutzaspekt rechtfertigt hier die eigentumsrechtlichen Einschränkungen.

Er unterscheidet dabei zwischen ganzjährig bejagbaren, teilweise geschonten und ganzjährig geschonten Arten, bei denen der Schutzaspekt besonders wichtig ist. Dies dürfte konkludent wohl auch im Interesse der Jagdgegner sein.

Die Regulierung von Wildtieren liege sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse Dritter. Für die Allgemeinheit wichtig ist:

- die Erhaltung einer an die Kulturlandschaft angepassten Wilddichte
- die Seuchenprävention
- ein modernes Hegeverständnis, durch das die natürliche Verjüngung des Waldes erfolgen kann und die Erhaltung der Lebensgrundlagen des Wildes gesichert wird

Durch eine entsprechende Regulierung erfolgt auch der Schutz der Eigentumsinteressen angrenzender Eigentümer.

Auch hier unterscheidet *Münzenrieder* zwischen den verschiedenen Wildarten und unterstreicht die Notwendigkeit der Bejagung der abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten. Sie würden durch „ihr Äsungs-, Territorial- und Brunftverhalten Verbiss-, Fege- und Schältschäden an Bäumen und Sträuchern sowie an landwirtschaftlichen Kulturen“ verursachen. Auch er verweist auf den idealen Lebensraum, den Schalenwild durch die Kulturlandschaften und den Klimawandel vorfindet.

Folgerichtig erfolgt die Bejagung daher „sowohl zum Schutz von Allgemeinwohlintereessen als auch der Eigentumsinteressen Dritter“. Die Regulierung diene überdies der Seuchenprävention und Vermeidung von Wildunfällen

Die Nutzung oder Nichtnutzung der Wildtiere (Nutzungsaspekt) liege im Interesse der jeweiligen Eigentümer und ist für die Beurteilung der Angemessenheit nicht relevant.

In der Endbeurteilung überwiegen für *Münzenrieder* im Hinblick auf die Wildarten, die vorrangig aus Schutz- oder Regulierungsaspekten bejagt bzw. gehegt werden, das Allgemeininteresse bzw. das Interesse Dritter. Die Einschränkung der Eigentumsfreiheit ist demnach in Bezug auf diese Wildarten angemessen.

Der Schutzaspekt und der Regulierungsaspekt können nur durch eine flächendeckende und großflächige Wildbewirtschaftung erfolgreich sichergestellt werden. Daher sei auch die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft und im übertragenen Sinne auch in einer Gemeindejagd ein angemessenes Mittel und die Eigentumseinschränkung verhältnismäßig

Zusammenfassend bedeutet dies, dass

- ethisch motivierte Jagdgegner ihre Flächen für sämtliche Wildarten jagdfrei stellen können, deren Bejagung nicht aus dem öffentlichen Interesse heraus erforderlich und angemessen ist.
- Die Bejagungspflicht bzw. Zwangsbejagung ist jedoch genauso konform mit der EMRK wie die Pflichtmitgliedschaft des Grundstückseigentümers in der Gemeindejagd bzw. Jagdgenossenschaft

Bezogen auf die österreichische Rechtslage würde dies bedeuten, dass die Jagdgesetze in den Ländern entsprechend anzupassen wären, vorausgesetzt der EGMR folgt dieser Argumentation bzw. Auslegung seiner bisherigen Rechtsprechung.

6.2.2 Mögliche Argumente für ein Scheitern der Kläger vor dem EGMR

- Österreich hat eine im europäischen Vergleich sehr hohe Schalenwildichte

Im Verfahren vor dem VfGH haben Experten und Wildbiologen die im europäischen Vergleich besonders hohe Dichte von Schalenwild in Österreich diagnostiziert und festgestellt. Die Möglichkeit Flächen aus ethischen Gründen jagdfrei zu stellen würde eine effektive und notwendige Regulierung bzw. ein „Schalenwildmanagement“ weiter erschweren bzw. verunmöglichen.

- Die durch Wild verursachte Schäden sind in Österreich im europäischen Vergleich sehr hoch

Gemäß dem Wildeinflussmonitoring 2013-2015 verursacht das Wild einen „immensen volkswirtschaftlichen und landeskulturellen Schaden“. Zwei Drittel der Waldflächen sind von starkem Wildverbiss betroffen. Eine möglichst flächendeckende Bejagung ist daher erforderlich um die Schäden einzudämmen bzw. zu reduzieren. Zusätzliche Freiflächen, in denen sich das Wild dann einstellen könnte, wären kontraproduktiv. Außerdem wäre dies eine massive Beeinträchtigung der Interessen Dritter, nämlich der angrenzenden Grundstückseigentümer. Das ohnehin schon hohe Wildschadensrisiko würde sich noch weiter steigern

- Vertragliche Verpflichtungen aus der Alpenkonvention

Zumindest im Kärntner Fall könnten die vertraglichen Verpflichtungen aus der Alpenkonvention einen weiteren Unterschied zu den vorangegangenen Fällen bedeuten und als ein weiteres Argument herangezogen werden können, warum die bisherige Rechtsprechung des EGMR hier so nicht übertragen werden kann. In Niederösterreich trifft dies nur auf ein Drittel der Landesfläche zu, weshalb dieses Argument zu vernachlässigen ist.

- Schutzwaldfunktion des Waldes insbesondere im Gebirge

Die besondere Schutzfunktion, die ein gesunder Wald in gebirgigen Landschaften und Regionen erfüllt, unterscheidet abermals insbesondere den Kärntner Fall von den Fällen in Frankreich, Luxemburg und Deutschland. Jagdfreie Flächen im Hochgebirge, auf denen sich Schalenwild verstärkt einstellt und möglicherweise eine Naturverjüngung des Waldes durch starken Verbiss verhindert und so die Schutzfunktion des Waldes mindert, stehen klar im Widerspruch zum übergeordneten öffentlichen Interesse des Schutzes vor Naturkatastrophen.

- Unterschied zwischen Gemeindejagden einerseits und Genossenschaftsjagden andererseits

Einen Unterschied zwischen der Rechtslage in Teilen Österreich (wie z.B. in Kärnten) und jener in Frankreich, Deutschland oder Luxemburg liegt in der gesetzlich festgelegten Übertragung des Jagdausübungsrechts auf Gemeindejagden einerseits und Genossenschaftsjagden andererseits. Bei der Gemeindejagd wird das Jagdausübungsrecht per Gesetz an die Ge-

meinde, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft übertragen. Der Gemeinderat als demokratisch legitimierter allgemeiner Vertretungskörper vergibt die Jagd in der Folge an interessierte Vereine oder Personen. Somit erfolgt eine hoheitliche Jagdvergabe bei der die öffentlichen Interessen gemäß des Jagdgesetzes auch entsprechend berücksichtigt werden können. Hingegen wird in den genannten drei Staaten das Jagdausübungsrecht an Jagdgenossenschaften- oder verbände übertragen. Somit erfolgt eine privatrechtliche Abwicklung der Jagdvergabe bei der die im Gesetz festgelegten Grundsätze im Zweifel möglicherweise nicht so effizient verfolgt werden können wie bei der hoheitlichen Vergabe.

- Ausnahmen von der Bejagungspflicht

Sowohl in Kärnten als auch in Niederösterreich gibt es abgesehen von den im Gesetz explizit vorgesehenen Flächen auf denen die Jagd ruht, keine Ausnahmen von der Bejagungspflicht. Weder sind größere Flächen davon ausgenommen, noch staatlicher Besitz, noch werden bestimmte Personengruppen anders behandelt als der durchschnittliche Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Dies ist ein Unterschied, der sich in den zu führenden Verfahren vor dem EGMR negative für die Jagdgegner auswirken könnte.

6.2.3 Mögliche Argumente für ein Obsiegen der Kläger vor dem EGMR

- Bisherige bzw. ständige Rechtsprechung

Abgesehen von dem Umstand, dass der EGMR ausdrücklich erklärt hat seine bisherige Rechtsprechung auf andere Vertragsstaaten auszudehnen, ist ein Abgehen von einer ständigen Rechtsprechung wohl nur dann zu erwarten, wenn klar erkennbare Unterschiede in der Rechtslage in den betreffenden Staaten vorliegen.

Im Hinblick auf die zu verhandelnden österreichischen Fälle könnte der EGMR die verschiedenen in den Erkenntnissen des VfGH herausgearbeiteten Unterschiede zwar anerkennen, sie aber möglicherweise als zu geringfügig einstufen, um ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung zu begründen.

- Adäquanz des Jagdzinseszinses bzw. der Jagdpacht gegenüber dem Verlust der eigentumsrechtlichen Gestaltungsfreiheit

Negativ auswirken könnte sich auch der im Vergleich zu verpachteten Eigenjagden oft sehr niedrige Pachtzins bzw. die niedrige Jagdpacht für Gemeindejagden. Der EGMR hatte ja schon im Urteil Schneider gegen Luxemburg explizit festgestellt, dass eine geringe Pacht keinen adäquaten Ausgleich für die eigentumsrechtlichen Einschränkungen darstellt. Dies könnte er auch gegenüber den beiden österreichischen Fällen Einwänden und argumentieren, dass hier kein wesentlicher Unterschied gegenüber den schon entschiedenen Fällen besteht. Selbstverständlich kann man auch hier dagegen ein übergeordnetes öffentliches Interesse ins Treffen führen, dass diese Form der Jagdvergabe vielen Jägern aus allen gesellschaftlichen Schichten eine Ausübung der Jagd ermöglicht und nur so eine flächendeckende Bejagung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt werden kann.

6.2.4 Persönlicher Kommentar

Das auf den Gedanken des Eigentums gegründete bzw. begründete jagdliche Revierprinzip hat sich in den 150 Jahren seines Bestehens als praktikabel und funktionsfähig erwiesen. Daher sollte an der Verbindung Eigentum und Jagdrecht festgehalten werden. Der Kompromiss zwischen den aus dem Eigentum fließenden Nutzungs- und Verfügungsberechtigungen und den Erfordernissen des Gemeinwohls einer ordnungsgemäßen jagdlichen Bewirtschaftung, der bei kleineren Flächen zum Tragen kommt, dient schlussendlich der Gesellschaft als ganzer, dem individuellen Jäger, der seinen persönlichen Vorlieben nachgehen kann, wie auch dem Wohl der wildlebenden Tiere und ihrer Lebensräume.

Insofern müssen auch Jagdgegner gewisse Eigentumseinschränkungen hinnehmen, die in diesem Fall weitaus geringer ausfallen wie bspw. bei einer Enteignung aufgrund der Verlegung oder Neutrassierung einer Straße, die auch im öffentlichen Interesse erreicht wird. Durch die planmäßige, organisierte und flächendeckende Jagd wird überdies auch das Eigentum der Jagdgegner geschützt, da die Regelung des Wildstandes bzw. eine Reduktion eines zu hohen Wildstandes auch den Jagdgegnern auf ihren Flächen zugutekommt.

Die Entscheidung die Jagd flächendeckend zu organisieren, trifft der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls. Der Jagdgegner wird weder gezwungen an der Jagd teilzunehmen, noch muss er selbst irgendwelche Entscheidungen in Bezug auf die Jagd treffen, die ihn wiederum in einen Gewissenskonflikt bringen könnten.

Aus der Gewissensfreiheit heraus kann niemand ein Recht ableiten die Rechtsordnung nach seinen eigenen Vorstellungen und ethischen Prinzipien zu gestalten bzw. zu verlangen, dass seine Überzeugungen zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht werden. Genau zu diesem Ergebnis gelangt man jedoch, wenn man – wie dies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den Fällen *Chassagnou und andere gegen Frankreich*, *Schneider gegen Luxemburg* und *Herrmann gegen Deutschland* getan hat – die ethische Überzeugung des Eigentümers zu einer genuin eigentumsrechtlichen Abwägungskomponente erhebt.

Folgt man dieser Logik, müsste man dann nicht auch dem Eigentümer eines Grundstücks, welches dringend für ein zweifelsfrei im Allgemeininteresse stehendes Infrastrukturprojekt gebraucht würde, ein Recht zur Blockade einräumen, weil er sich neuerdings dem Klimaschutz verschrieben hat, gänzlich auf die Nutzung fossiler Energieträger verzichtet und nur mehr mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt?

Die bisher vom EGMR erlassenen Urteile zum Thema Jagdfreistellung aus ethischen Gründen stellen aus meiner Sicht zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Souveränität der Staaten und der Verfassungsgesetzgeber dar, die das Gemeinwohlziel einer ordnungsgemäßen jagdlichen Bewirtschaftung entsprechend verankert haben wollten und wollen. Es ist unbestritten ein Meilenstein, dass sich die europäischen Staaten auf eine Europäische Menschenrechtskonvention verständigt haben und einen ständigen Gerichtshof eingesetzt haben, der dessen Umsetzung überwacht. Es ist jedoch fraglich, ob es die Intention der Signatarstaaten der Konvention war einen Gerichtshof zu schaffen, der sich mit Detailfragen der Jagdorganisation beschäftigt und diesbezügliche Urteile fällt.

In den ersten 27 Jahren seines Bestehens hat sicher der Gerichtshof nach Aussagen von Experten darauf beschränkt das Recht der Konvention konservativ zu interpretieren und ging erst danach zu einer bis heute bestehenden teils exzessiven Auslegung über. Dieses in der Beurteilung von Individualbeschwerden erzeugte „case law“ wird über das allgemeine von den dafür laut Verfassung berufenen Institution und Organen gesetzte Recht gestellt. Dies wirft zweifellos Fragen der Legitimität auf. Ist es legitim, das „Recht“ einer oft verschwindenden Minderheit über das „Recht“ der überwiegenden Mehrheit zu stellen?

Beeinflusst diese Gerichtsbarkeit auch die für die Demokratie so bedeutsame Gewaltenteilung? Wenn sich eine „richterliche Aristokratie“ so weit in die Rechtssysteme von souverä-

nen Staaten einmischt und mit ihren Urteilen teils massive Änderungen der Rechtslage veranlasst, die der Gesetzgeber so vorher gar nicht haben wollte, ist diese Frage wohl nicht ganz unberechtigt.

Bezogen auf den Fall und die Praxis ist es ist daher festzustellen, dass es nicht die Aufgabe der Straßburger Richter ist sich in die Details der Jagdorganisation in den Mitgliedsstaaten des Europarats einzumischen.

In der Demokratie und in einer der Gewaltenteilung verpflichteten Republik ist und bleibt das Volk die höchste Instanz die Recht nach selbst definierten Regeln setzt und es auch wieder verändert und anpasst. Es ist Aufgabe der Gerichte die korrekte Anwendung zu prüfen nicht selbst Recht zu setzen.

7. Literatur

Bayer, K/Hackländer, K/Eisenberger, I. (2016). *VfGH sieht keine Verfassungswidrigkeit in der Verpflichtung des (ethisch motivierten) Grundeigentümers, die Jagd zu dulden*. RdU 1/2017 S. 32 ff.

Burgstaller-Gradenegger, F. (2017). *Jagd, Ethik und Eigentum; Das VfGH-Erkenntnis vom 15.10.2016, G7/2016*. Jahrbuch Agrarrecht 2017, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien, Graz. S. 225-248.

Bremer, M. (2018), *Quo vadis Jagdrecht?*, in: Dietlein, J./Froese J. (Hrsg.), *Jagdliches Eigentum*, 2018. S. 298-308.

Depenheuer, O. (2010). *Einführung - Dimensionen des Waldeigentums*, in Depenheuer, O./Möhring, B. (Hrsg.) *Waldeigentum - Dimensionen und Perspektiven*. Springer Verlag, Berlin Heidelberg, 1. Aufl. S. XI-XXI.

Dietlein, J. (2018), *Rechtsgeschichte der Jagd*, in: Dietlein, J./Froese J. (Hrsg.), *Jagdliches Eigentum*, 2018. S. 29-54.

Grabenwarter, Ch./Papel K. (2016). *Europäische Menschenrechtskonvention*. C.H.Beck, 6.Aufl.

Lampe, I. (2010). *Das Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums*, in Depenheuer, B./Moehring, B. (Hrsg.), *Waldeigentum*, 2010, S. 271 ff.

Meyer-Ravenstein, D. (2018), *Das Jagdrecht als Teil des Grundeigentums?*, in: Dietlein, J./Froese J. (Hrsg.), *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 217-248.

Ministerium für ein lebenswertes Österreich (2015). *Nachhaltige Waldwirtschaft in Österreich – Österreichischer Waldbericht 2015*. Wien. S. 51-75.

Münzenrieder G. (2012). *Deutsches Revierprinzip und Europäische Menschenrechtskonvention – Überlegungen aus Anlass des Urteils des EGMR in der Rechtssache Herrmann gegen Deutschland*. Agrar- und Umweltrecht 12/2012. S 449-453.

Öhlinger, Th. (2000). *Verfassungsrecht*. WUW, Wien, 4. Aufl.

Öhlinger, Th. (2017). *Verfassungsrecht*. WUW, Wien, 13. Aufl.

Reimoser et al. (2003). *Wildökologische Raumplanung (WÖRP) für das Land Kärnten – Wissenschaftliche Grundbegleitung, Grundlagenstudie -Endbericht*. Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie Veterinärmedizinische Universität Wien.

Schuck (2015). *Bundesjagdgesetz, Vahdens Kommentare*. Vahlen Verlag, 2. Aufl.

Schuman E. (2015). *Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum*, De Gryter, Berlin, Boston.

Zeiler, H. (2005). *Rotwild in den Bergen*. Österr. Jagd- und Fischereiverlag, Wien, 1. Aufl.